

Investment- fonds und Steuern **2017**

Informationen für
Privatanleger.



Allianz 
Global Investors

Verstehen. Handeln.

Inhalt

- 3 Eine Art Gebrauchsanweisung
- 4 Investmentfonds und Steuern auf einen Blick
- 7 Berechnung der Abgeltungsteuer
- 18 Besteuerung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- 20 Befreiung von der Abgeltungsteuer
- 22 Ausländische Quellensteuern
- 23 Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2016
- 26 So füllen Sie die Anlage KAP aus
- 30 Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 30 Beantragung der staatlichen Riester-Förderung
- 31 Reform der Investmentbesteuerung
- 33 Häufig gestellte Fragen
- 35 Steuer-ABC



Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite Ihrer Geldanlage sollten Sie als Anleger kennen und verstehen.

Hierbei möchte Ihnen die vorliegende Broschüre helfen. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von Ihren anderen Einkünften besteuert werden. Sie unterliegen grundsätzlich einer 25%igen Abgeltungsteuer, die sich um den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer erhöht. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umgesetzt wird, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2016,
- die Berechnung der maßgeblichen steuerlichen Ertragsgrößen.

Darüber hinaus finden Sie eine kurze Darstellung der künftigen – ab 2018 geltenden – grundlegend geänderten Investmentbesteuerung.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

1. Steuerbescheinigung: Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen für die im Jahr 2016 angefallenen Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Steuerbescheinigung zu. Sie sollten diese sorgfältig aufbewahren, weil sie Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthält, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2016 benötigen.

2. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und Investmentpreise: Ergänzend können Sie unsere Veröffentlichungen heranziehen: die jährlich ermittelten steuerlichen Daten – bezogen auf einen Anteil – zu den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen (Besteuerungsgrundlagen) sowie die täglichen Anteilspreise. Die Fondspreise sind im Internet auf der Website der Gesellschaft zu finden und bei der Fondsgesellschaft, Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut erhältlich. Die Besteuerungsgrundlagen finden Sie im Internet auf der Website des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) sowie bei deutschen Fonds zusätzlich in den Jahresberichten. Jahresberichte erscheinen im Regelfall bis spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der Fondsgesellschaft, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich. Im Bundesanzeiger sind die steuerlichen Angaben ebenfalls bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Fonds bzw. vier Monate nach Ausschüttungsbeschluss bei ausschüttenden Fonds unter der Rubrik „Besteuerungsgrundlagen“ veröffentlicht und einsehbar.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuer- oder Anlageberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den **persönlichen Verhältnissen** des Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen **persönlichen Steuerberater** wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen grundsätzlich mit ihren in- und ausländischen Einkünften einer unbeschränkten Steuerpflicht.

Investmentfonds und Steuern auf einen Blick

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von den übrigen Einkünften des Privatanlegers mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert. Zugleich gelten viele Grundprinzipien unseres Steuerrechts auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit ebenso für Investmentfonds.

Einkünfte aus Kapitalvermögen – Begriffsbestimmung

Der Steuerpflicht unterliegen die Ihnen im Laufe des Kalenderjahres zufließenden bzw. als zugeflossen geltenden → **laufenden Kapitalerträge** wie z. B. Zinsen und Dividenden und außerdem → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**, die Ihnen bei Rückgabe bzw. Verkauf von Fondsanteilen zufließen. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen sind allerdings nur dann steuerpflichtig, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Haben Sie Ihre Fondsanteile vor diesem Zeitpunkt erworben, sind die Gewinne bei einer Veräußerung/Rückgabe ab 2010 grundsätzlich steuerfrei.

Die auf Ebene des Anlegers steuerpflichtigen laufenden Kapitalerträge ermittelt der Fonds, indem für jede Ertragsart die Erträge mit den ihnen zugeordneten abzugsfähigen Werbungskosten (z. B. Verwaltungsvergütung) verrechnet werden. Dabei werden auch Verlustvorträge aus vorherigen Geschäftsjahren des Fonds berücksichtigt. Die auf diese Weise ermittelte Nettogröße wird (bezogen auf einen Anteil in Fondswährung) veröffentlicht. Wenn ein Fonds für eine → **Ausschüttung** von ihm realisierte Veräußerungsgewinne verwendet, sind diese für die Anleger ebenfalls Kapitalerträge und grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Transparenzprinzip

Als Fondsanleger werden Sie steuerlich grundsätzlich so gestellt, als hätten Sie die Erträge und Gewinne aus den im Fonds-

vermögen enthaltenen Wertpapieren (z. B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen direkt selbst erzielt. Dies wird als Transparenzprinzip bezeichnet.

Ausnahme: Entgegen dem Transparenzprinzip erzielt der private Fondsanleger aus Anteilen an offenen Immobilienfonds wie bei anderen Wertpapierfonds steuerpflichtige Kapitalerträge und keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass steuerpflichtige Kapitalerträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten. Bei ausschüttenden Fonds ist demzufolge das Kalenderjahr maßgebend, in welchem die → **Ausschüttung** durch das depotführende Kreditinstitut an den Anleger ausgezahlt wurde; üblicherweise geschieht dies sechs bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende. Bei thesaurierenden Fonds gelten die Erträge des Fonds dem Anleger als am Geschäftsjahresende des Fonds zugeflossen und müssen folglich in diesem Kalenderjahr versteuert werden (Zuflussfiktion). Bei Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen ist ein realisierter Gewinn in dem Jahr zu versteuern, in welchem die Veräußerung ausgeführt wurde (Tag des obligatorischen Rechtsgeschäftes).

Eigenständige Besteuerung von Kapitalerträgen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des

inländischen privaten Anlegers besteuert. Für diese Kapitalerträge wird die Steuerpflicht (→ **Steuerpflicht, unbeschränkte**) mit der 25%igen → **Abgeltungsteuer** grundsätzlich erfüllt. Hinzu kommt der → **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuerschuld und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Quellensteuerverfahren: Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger z. B. die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe oder Anteilveräußerung – den Veräußerungserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) von der Ausschüttung bzw. auf den Veräußerungsgewinn abzieht und an die Finanzbehörde abführt.

Ausländische Quellensteuern können in bestimmtem Umfang auf die sich ergebende Abgeltungsteuer angerechnet werden. Im Falle einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich zudem die Abgeltungsteuer. Dies entspricht der Berücksichtigung der Kirchensteuer als → **Sonderausgabe** bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer. Der Abgeltungsersatz beträgt im Falle der Kirchensteuerpflicht folglich bei einem Kirchensteuersatz von 8% (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51% und bei einem Satz von 9% (im übrigen Bundesgebiet) 24,45%.

Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge auf Ebene des depotführenden Kreditinstituts

Für in einem Depot verwahrte Fondsanteile nimmt das depotführende inländische Kreditinstitut eine Verrechnung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen mit → **Veräußerungsverlusten** und anderen negativen Kapitalerträgen fortlaufend vor. Dies bedeutet, dass aufgrund erzielter Verluste auch die Erstattung einer zuvor einbehaltenen Abgeltungsteuer erfolgen kann. Dazu führt das Kreditinstitut u. a. einen allgemeinen Verrechnungstopf.

Zu den negativen Kapitalerträgen zählen auch bei Erwerb von Fondsanteilen gezahlte → **Zwischengewinne** und gezahlte → **Stück-**

zinsen aus erworbenen Anleihen. Darüber hinaus kann ein Sparer-Pauschbetrag von maximal 801 Euro bzw. ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von maximal 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartnerschaften je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund des Unterschreitens des Grundfreibetrages i. H. v. 8.652 Euro für 2016 (ab 2017: i. H. v. 8.820 Euro) nicht zu erwarten ist, kann ein Abzug der Abgeltungsteuer auch durch Vorlage einer gültigen → **NV-Bescheinigung** vermieden werden.

Verpflichtende und freiwillige Veranlagung

Sofern die Abgeltungsteuer durch Ihr inländisches depotführendes Kreditinstitut zutreffend und umfassend einbehalten worden ist, bedarf es keiner verpflichtenden Angabe der Kapitalerträge/Gewinne in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres (eine freiwillige Veranlagung [Wahlveranlagung] ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich).

Bitte beachten Sie, dass Ihr inländisches depotführendes Kreditinstitut im Fall ausländischer thesaurierender Fonds keine Abgeltungsteuer auf laufende Erträge einbehalten kann. In diesem Fall ist eine Angabe



in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich (Pflichtveranlagung).

Sind Sie kirchensteuerpflichtig, so behält das depotführende inländische Kreditinstitut seit dem 01.01.2015 grundsätzlich auch Kirchensteuer ein. Ein entsprechender Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer ist nicht mehr erforderlich, da die Kirchensteuerpflicht in einem automatisierten Verfahren abgefragt wird. Anleger haben jedoch die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen sog. Sperrvermerk zu beantragen. Dann werden Ihrem depotführenden Kreditinstitut keine Informationen über Ihre mögliche Kirchensteuerpflicht mitgeteilt, so dass ein Kirchensteuerabzug unterbleibt. In diesem Fall sind Sie jedoch verpflichtet, die Erträge und Gewinne aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern sie kirchensteuerpflichtig sind (Pflichtveranlagung).

Werden Fondsanteile bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt, so behält dieses weder auf Ertragnisausschüttungen bzw. Thesaurierungen, noch auf Veräußerungsgewinne Abgeltungsteuer ein. Die steuerpflichtigen Kapitalerträge sind dann durch Sie grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren (Pflichtveranlagung).

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann eine Reduzierung der einbehaltenen Abgeltungsteuer auf den niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz erreicht werden, indem Sie alle im Kalenderjahr erzielten Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren und die sogenannte Günstigerprüfung beantragen (vgl. auch „Häufig gestellte Fragen“: Bei welchem Einkommen lohnt sich eine Günstigerprüfung?).

Im Rahmen einer Wahlveranlagung lässt sich in weiteren Fällen eine Reduktion der Abgeltungsteuer erreichen. So können positive Erträge und Gewinne bei einem depotführenden Kreditinstitut mit bescheinigten Verlusten bei einem anderen Kreditinstitut verrechnet werden, sodass es zu einer Erstattung einbehaltener Abgeltungsteuer kommen kann. Bis letztmals zum Kalenderjahr 2013 konnten auf Antrag Gewinne mit festgestellten privaten Veräußerungsverlusten aus vor 2009 angeschafften und innerhalb der Jahresfrist veräußerten Wertpapieren verrechnet werden. Eine Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten, eine Veranlagung der Kapitalerträge zu beantragen, finden Sie auf den Seiten 23 und 24.

Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren

	Quellensteuerverfahren	Veranlagungsverfahren
Depotführung bei inländischem Kreditinstitut¹		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	x	
Thesaurierungen, inländische Fonds	x	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)	x	
Vergütung zu viel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25%		x
Depotführung bei ausländischem Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds		x
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ²	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)		x

¹ Erhebung der Kirchensteuer im Quellensteuerverfahren seit dem 01.01.2015 erfolgt, wenn kein „Sperrvermerk“ beim Bundeszentralamt für Steuern gesetzt wurde. Andernfalls Veranlagungspflicht bei Kirchensteuerpflicht

² Veranlagung bei Kirchensteuerpflicht

Berechnung der Abgeltungsteuer

Die → **Abgeltungsteuer** wird jährlich auf Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und bei Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile auf die realisierten Veräußerungs- und Zwischengewinne erhoben.

Ausschüttungen

Der 25%igen → **Abgeltungsteuer** unterliegen grundsätzlich alle Erträge, die der Fonds an seine Anteilinhaber ausschüttet.

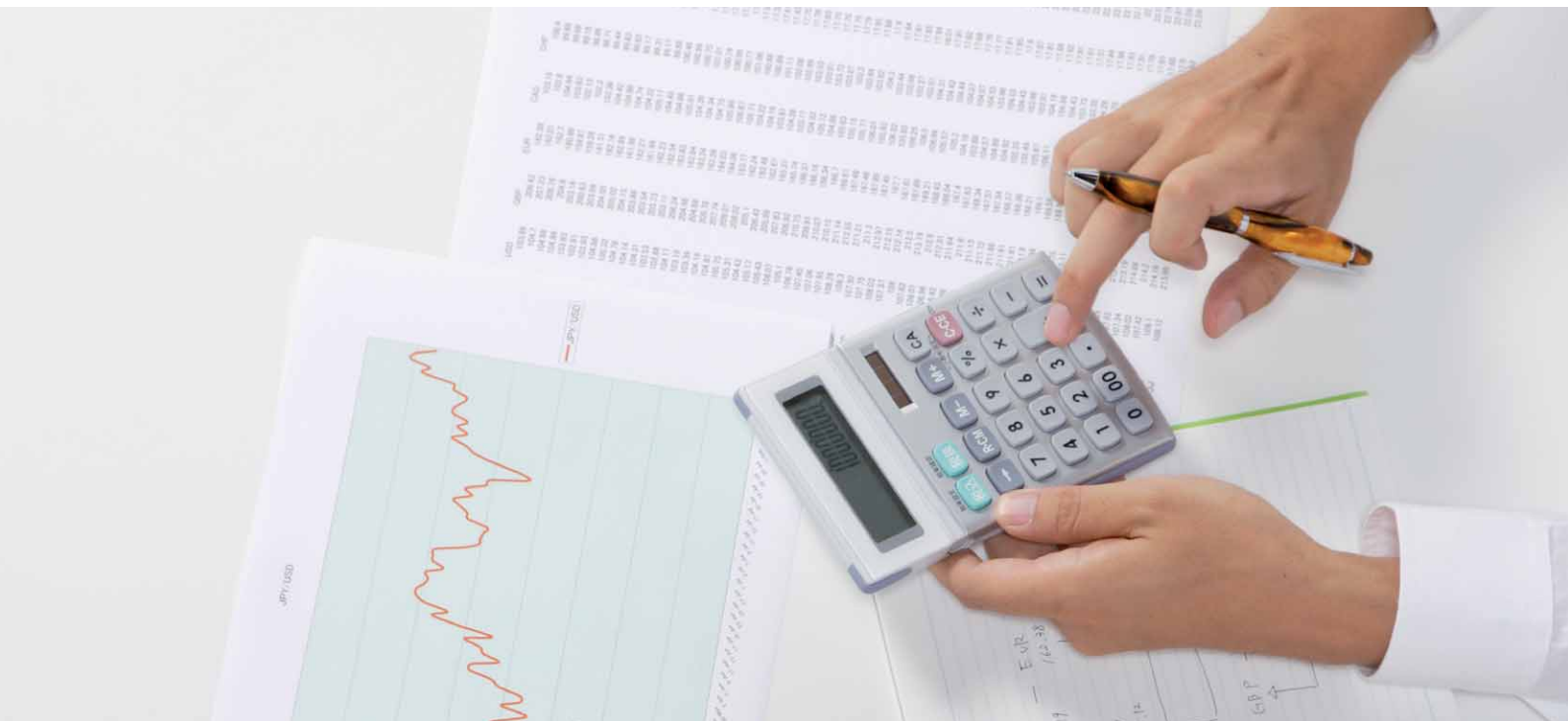
Ausnahmen – also Steuerfreiheit – gelten für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob der Anleger seinen Fondsanteil vor oder ab dem 01.01.2009 erworben hat. Im ersteren Fall bezieht er ausgeschüttete Kursgewinne aus Wertpapieren und Derivategeschäften definitiv steuerfrei. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer nachträglichen Versteuerung dieser Beträge, sobald der Anleger seine Anteile veräußert.

Bei Ertragnisausschüttungen behält grundsätzlich das inländische depotführende

Kreditinstitut die Abgeltungsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ein, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 20 und 21). Dies gilt grundsätzlich auch für Ertragnisausschüttungen ausländischer Fonds.

Thesaurierungen

Schüttet ein Fonds die Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach seinem Geschäftsjahresende an die Anteilinhaber aus, so gelten die Erträge zum Fonds-Geschäftsjahresende als dem Anleger fiktiv zugeflossen (thesauriert) und sind folglich steuerpflichtig. Thesaurierte Erträge sind beispielsweise Zinsen und zinsähnliche Erträge, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von inländischen Grundstücken und grundstücks-



gleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung durch den Fonds direkt gehaltener Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist.

Realisierte Kursgewinne des Fonds aus Wertpapier- und Derivategeschäften können hingegen steuerfrei durch den Fonds einbehalten (thesauriert) werden.

Deutsche thesaurierende Fonds stellen seit 2012 die für die Abführung der Abgeltungssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) maximal erforderliche Liquidität (Steuerliquidität) den depotführenden inländischen Kreditinstituten zur Verfügung, welche für ihre Kunden die anfallenden Steuerbeträge an die Finanzbehörden entrichten. Ein hierfür nicht benötigter Restbetrag an Steuerliquidität wird dem Kunden vergütet oder aber – bei einer entsprechenden Vereinbarung – der Kunde erhält zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage. Dies ist zum Beispiel bei einem noch nicht ausgeschöpften Freistellungsauftrag, einer NV-Bescheinigung oder aber bei nicht vorhandener Kirchensteuerpflicht der Fall. Sofern die Fondsanteile jedoch in einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt werden, wird der Steuerabzug (jedoch ohne Kirchensteuer) auf sämtliche thesaurierten Erträge von der letzten inländischen Verwahrstelle vor Zahlung der Steuerliquidität ins Ausland vorgenommen.

Ausländische thesaurierende Fonds: Da das deutsche Steuerrecht ausländischen Investmentgesellschaften keine Verpflichtung zum Steuereinbehalt bzw. zur Zahlung von Steuerliquidität auferlegen kann, unterbleibt dort der Einbehalt der Abgeltungssteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge. Dennoch sind die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland materiell steuerpflichtig. Die Erträge sind daher in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben (Pflichtveranlagung).

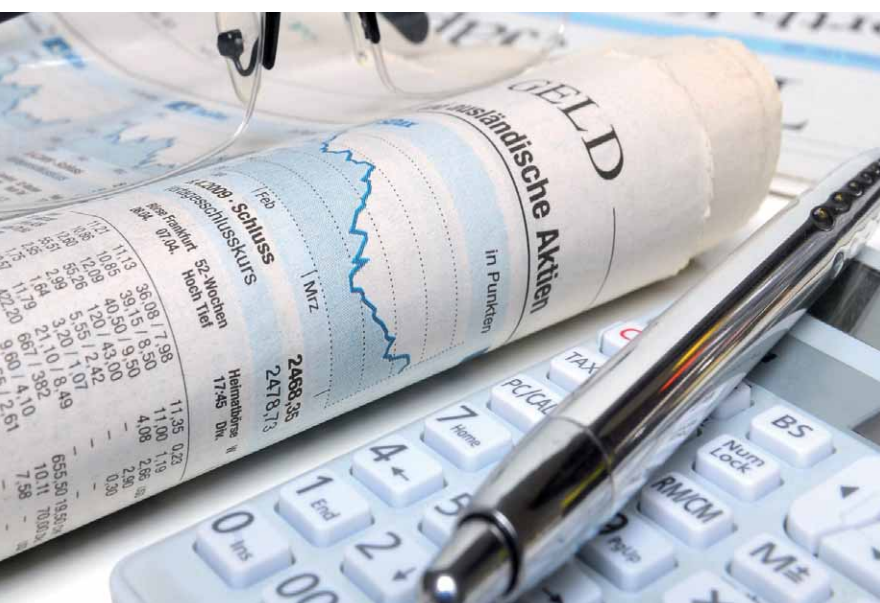
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: Zwischengewinn

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen ist der **→ Zwischengewinn** steuerpflichtig. Der Zwischengewinn reflektiert die noch nicht im Wege der Ausschüttung zugeflossenen oder bei Thesaurierung als zugeflossen geltenden Zins- und zinsähnlichen Erträge und gilt als im Anteilpreis enthalten. Entsprechend wird der beim Erwerb von Fondsanteilen gezahlte Zwischengewinn als negativer Ertrag steuerlich berücksichtigt, sofern der betreffende Fonds einen **→ Ertragsausgleich** durchführt, was bei den Publikumsfonds von Allianz Global Investors grundsätzlich der Fall ist (vgl. Abschnitt „Guthaben im allgemeinen Verlustverrechnungstopf“).

Rückgabe/Veräußerung von ausländischen Fondsanteilen: akkumulierter thesaurierter Ertrag

Bei der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an **thesaurierenden ausländischen Fonds** wird Abgeltungssteuer durch deutsche Kreditinstitute nicht nur auf den erhaltenen Zwischengewinn, sondern auch auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben. Hinsichtlich des Zeitraums, für den die akkumulierten thesaurierten Erträge zu berücksichtigen sind, ist zu unterscheiden:

- Bei durchgängig bei einem deutschen Kreditinstitut depotverwahrten Fondsanteilen (**→ Depotverwahrung**) sind die während der Besitzzeit, aber nach dem 31. Dezember 1993 erzielten thesaurierten Erträge neben dem Zwischengewinn zugrunde zu legen. Den Erwerbszeitpunkt, die Dauer des



Fondsbesitzes und die aufgelaufenen Erträge stellt das depotführende Kreditinstitut anhand der Konto-/Depotunterlagen fest.

- Liegen die Anschaffungsdaten bei Schenkungen, Erbschaften oder bestimmten Depotüberträgen nicht vor bzw. wurden diese nicht an das Kreditinstitut übertragen, werden neben dem Zwischengewinn alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge des Fonds herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge wird auch dann einbehalten, wenn der Anleger diese Erträge bereits im jeweiligen Steuerjahr versteuert hat. Der Anleger kann sich jedoch die „nochmalige“ Abgeltungsteuer im Wege seiner Einkommensteuererklärung erstatten oder anrechnen lassen. Eine Erstattung bzw. Anrechnung der Abgeltungsteuer im Veräußerungs-/Rückgabejahr setzt voraus, dass die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge bereits einer Besteuerung bzw. einer Einkommensteuerveranlagung unterlagen und der Anleger dies nachweisen kann.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Das Veräußerungsergebnis entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteile, jeweils abzüglich der erhaltenen und zuzüglich der gezahlten Zwischengewinne. Außerdem werden die während der Besitzzeit thesaurierten steuerpflichtigen Erträge abgezogen, damit eine Doppelbesteuerung dieser Erträge vermieden wird (vgl. Schema unten).

Wurde der Fondsanteil anders als durch Kauf erworben, beispielsweise durch Erbschaft oder Schenkung, so gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag. Davon kann abhängen, ob der verkaufte Fondsanteil als vor oder ab dem 01.01.2009 erworben erachtet wird.

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Verbrauchsfolge).

Schema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns nach dem BMF-Schreiben vom 18. August 2009

Veräußerungserlös			
+/-	Nur bei Immobilien-Investmentvermögen: Korrektur um den Immobiliengewinn zum Veräußerungsstichtag (§ 8 Absatz 5 Satz 7 InvStG)		
-	erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 InvStG)		
-	besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG)		
-	versteuerte Erträge nach § 6 InvStG, soweit diese nicht auf Ausschüttungen beruhen		
+	besitzzeitanteilige Steuern des Fonds auf ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG)		
+	ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 InvStG)		
maßgebender Veräußerungserlös		maßgebender Veräußerungserlös	
Anschaffungskosten			
+/-	Nur bei Immobilien-Investmentvermögen: Korrektur um den Immobiliengewinn zum Anschaffungsstichtag (§ 8 Absatz 5 Satz 7 InvStG)		
-	negative Einnahmen (§ 8 Absatz 5 Satz 2 InvStG) wie z. B. der gezahlte Zwischengewinn		
maßgebende Anschaffungskosten		- maßgebende Anschaffungskosten	
		vorläufiger Veräußerungsgewinn/-verlust	
		+ ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Absatz 5 Satz 5 InvStG)	
		+ steuerneutrale Substanzauskehrungen	
		anzusetzender Veräußerungsgewinn/-verlust	



Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird (siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge durch Depotaufteilung steuern?“ auf Seite 33).

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten folgende Regeln:

- **Anteile wurden vor dem 1. Januar 2009 erworben:**

Ein realisiertes Veräußerungsergebnis ist grundsätzlich für die Abgeltungsteuer unbeachtlich. Werden Anteile über ein inländisches Kreditinstitut zurückgegeben oder veräußert, die nicht bei diesem Kreditinstitut erworben worden waren, und sind dem Kreditinstitut die Anschaffungsdaten nicht bekannt, so gelten 30% des Veräußerungserlöses bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn¹. Der Anleger kann eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Veranlagungswege erreichen.

- **Anteile wurden nach dem 31. Dezember 2008 erworben:**

- **Verwahrung in einem inländischen Depot:** Auf den Veräußerungsgewinn

behält das Kreditinstitut die Abgeltungsteuer ein. Sofern dem Kreditinstitut die Anschaffungsdaten nicht bekannt sind, gelten 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn¹. Eine Veranlagungspflicht besteht jedoch, wenn der tatsächliche Veräußerungsgewinn mehr als 30% des Veräußerungserlöses beträgt. Verluste werden im → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** vermerkt und dort mit positiven Kapitalerträgen und Gewinnen verrechnet. Am Ende eines Kalenderjahres nicht verrechnete Verluste werden in das Folgejahr übertragen oder aber dem Anleger gegenüber auf Antrag bescheinigt. Dann können diese auf Ebene der Veranlagung verrechnet werden.

- **Verwahrung in einem ausländischen Depot:** In diesem Fall besteht eine Veranlagungspflicht.

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Besondere Regeln gelten für steuroptimierte Geldmarktfonds. Dies sind Fonds, die als Anlageziel eine Geldmarktrendite anstreben und in dem jüngsten Geschäftsjahr vor dem 19. September 2008 nach Verlustverrechnung, aber vor Aufwandsverrechnung und vor Ertragsausgleich höhere Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften erzielt haben als ordentliche Erträge.

Im Unterschied zu anderen Fonds unterliegt der Veräußerungsgewinn aus solchen Fondsanteilen der Abgeltungsteuer auch dann, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, es sei denn, die Anteile wurden vor dem 19. September 2008 angeschafft. Im Einzelnen:

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Erwerbszeitpunkt	Veräußerungszeitpunkt	Privater Veräußerungsgewinn/Abgeltungsteuer
Vor dem 19.9.2008	Nach dem 10.1.2011	Steuerfrei, soweit Wertzuwachs aus der Zeit bis zum 10.1.2011 stammt; ansonsten steuerpflichtig gemäß neuem Veräußerungsgewinnermittlungsschema (fiktive Neuanschaffung zum 10.1.2011)
Nach dem 18.9.2008	Nach dem 31.12.2008	Gewinn unterliegt vollumfänglich der Abgeltungsteuer

¹ Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.

Abgeltungssteuersatz

Die Abgeltungssteuer errechnet sich nach der Formel

$$\text{Abgeltungssteuer in Euro} = \frac{(\text{Kapitaleinkünfte in Euro} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer in Euro})}{(4 + \text{Kirchensteuersatz})}$$

Der Steuersatz beträgt also 25% ohne Kirchensteuer, bei 8% Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51% und bei 9% Kirchensteuer (im übrigen Bundesgebiet) 24,45%. In der Formel wird ebenfalls die Anrechnung ausländischer Quellensteuern dargestellt.

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungssteuer erhöht sich um den Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% des Betrags der Abgeltungssteuer. Je nach Zugehörigkeit zu einer Religions-

gemeinschaft fällt außerdem Kirchensteuer an. Seit dem 01.01.2015 wird auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich durch das inländische depotführende Kreditinstitut einbehalten. Ein entsprechender Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer ist nicht mehr erforderlich, da die Kirchensteuerpflicht des Anlegers in einem automatisierten Verfahren durch das inländische depotführende Kreditinstitut abgefragt wird. Je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft wird Kirchensteuer einheitlich in Höhe von 8% (Baden-Württemberg, Bayern) oder 9% (übriges Bundesgebiet) einbehalten.



Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen sog. Sperrvermerk zu beantragen. Das inländische depotführende Kreditinstitut erhält dann keine Informationen über die mögliche Kirchensteuerpflicht des Anlegers, so dass der Kirchensteuerabzug unterbleibt. In diesem Fall hat der Anleger bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht seine Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben (Veranlagungspflicht).

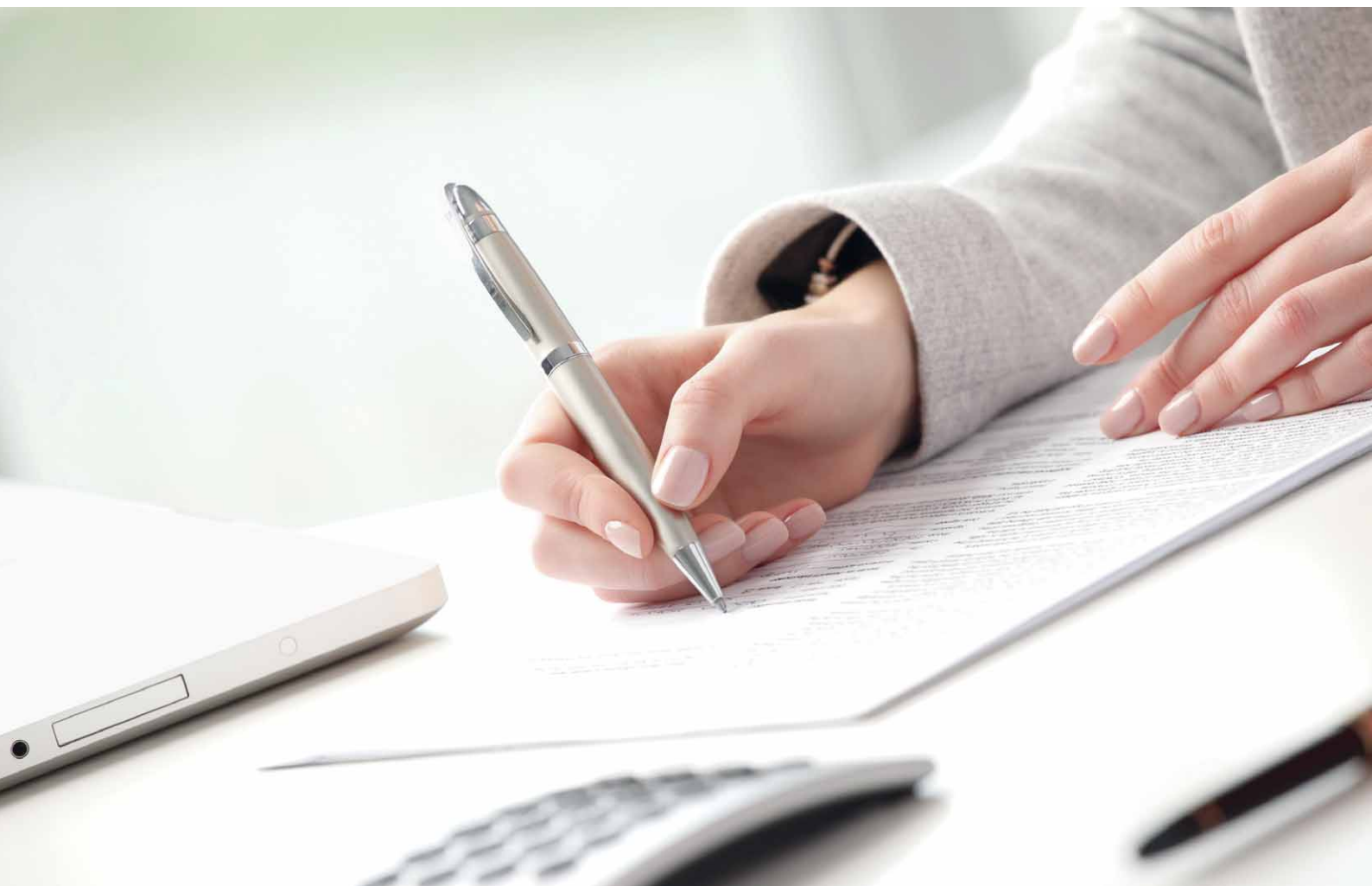
Haben Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ein Gemeinschaftskonto bzw. -depot, werden die Kapitalerträge für die Ermittlung der Kirchensteuer hälftig zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern aufgeteilt.

Bei sonstigen Gemeinschaftskonten ist das automatisierte Verfahren für den Einbehalt der Kirchensteuer grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Kapitaleinkünfte sind dann von den Beteiligten jeweils in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren, sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht.

Exkurs: offene Immobilienfonds

Bei offenen Immobilienfonds ist zu beachten, dass ausländische Mieterträge aufgrund eines → **Doppelbesteuerungsabkommens** zwischen Deutschland und dem Belegenheitsstaat der Immobilie steuerfrei gestellt werden können (sog. DBA-befreite Einkünfte).

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an offenen Immobilienfonds ist daher für Privatanleger der besitzzeitanteilige → **Immobilien Gewinn** steuerfrei. Dies gilt auch für Dachfonds, die in offene Immobilienfonds investieren.



1. Beispiel

Ausschüttung ist nicht gleich hoch wie steuerpflichtiger Ertrag

Der in Deutschland aufgelegte Allianz Geldmarktfonds Spezial – A – EUR nahm am 7. März 2016 die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2015 vor. Aus seinen Erträgen von 2,96 Mio. Euro und den Aufwendungen von 1,59 Mio. Euro

errechnet sich ein ordentlicher Nettoertrag von 1,37 Mio. Euro (pro Anteil 0,23182 Euro), der ausgeschüttet wurde (siehe Jahresbericht 2015, Ertrags- und Aufwandsrechnung). Der steuerpflichtige Ertrag betrug aber pro Anteil 0,23264 Euro.

Verantwortlich für die Differenz ist, dass ein Teil der Erträge nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert wurde (0,00082 Euro pro Anteil). Dieser Teil ist als ausschüttungs-gleicher Ertrag beim Anleger auch steuerpflichtig.

2. Beispiel

Depot im EU-Ausland

Frau Müller unterhielt bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Fonds Allianz Euro Investment Grade Bond Strategy – A – EUR,

der seine Erträge am 15. Dezember 2016 ausschüttete (zahlbar am 19. Dezember 2016). Seit dem 1. Januar 2015 werden nach der EU-Zinsrichtlinie keine

Quellensteuern auf den steuerpflichtigen Ertrag in Luxemburg einbehalten.

Allianz Euro Investment Grade Bond Strategy – A – EUR

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 15.12.2016	0,92331	923,31
Gutschrift 19.12.2016		923,31
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2016, Anlage KAP Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	1,48344	1.483,44

3. Beispiel

Steuererhebung bei ausländischen thesaurierenden Fonds

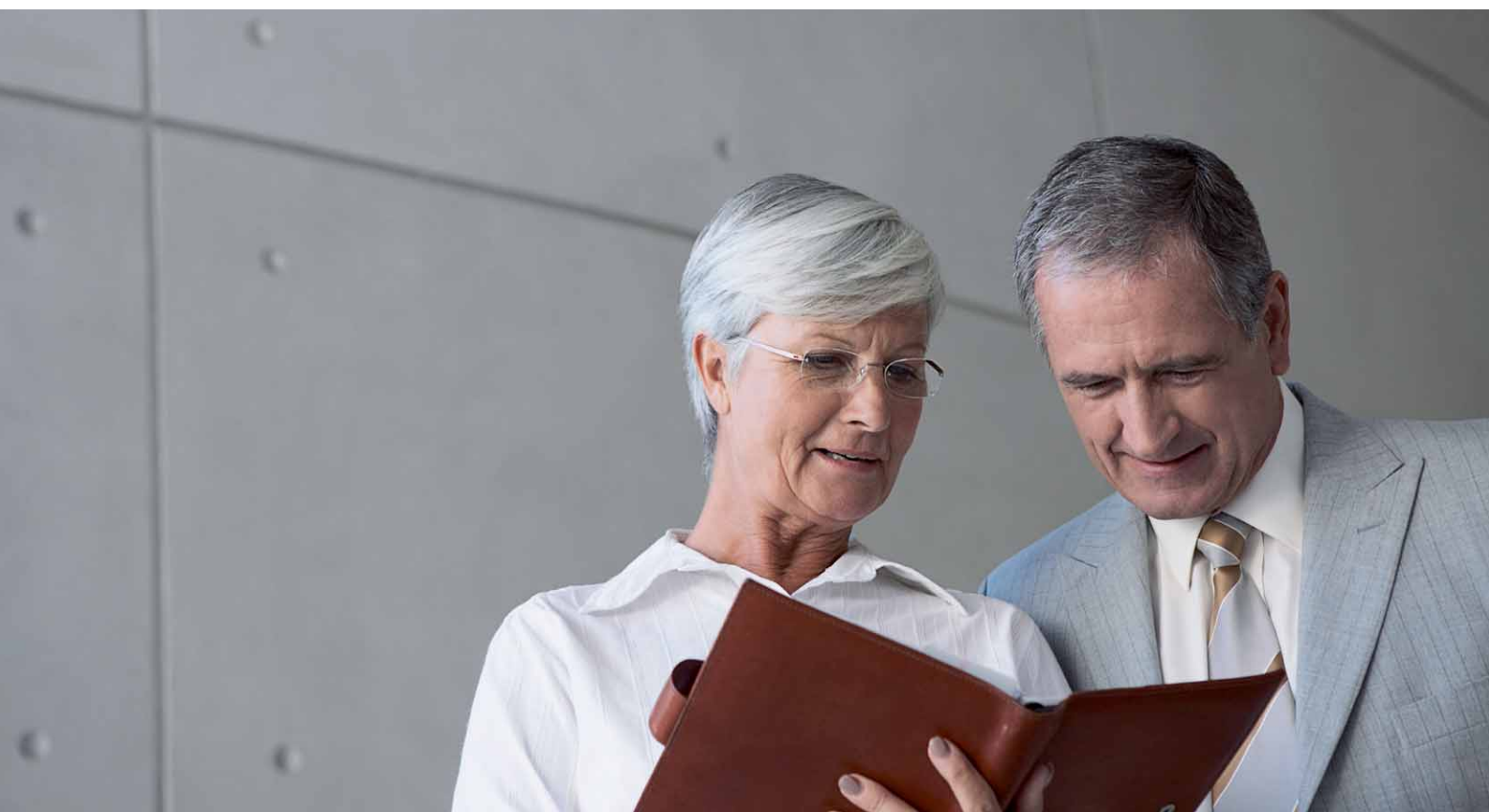
Frau Müller verkaufte am 20. Dezember 2016 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Anteilklasse A) und thesaurierende (Anteilklasse AT) Anteile an dem luxemburgischen Fonds Allianz Euro High Yield Bond. Zuvor hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2015/2016 ausgeschüttet (am 15. Dezember 2016, zahlbar zum 19. Dezember 2016) bzw. thesauriert (am 30. September 2016). Ursprünglich hatte sie die Anteile am 7. Februar 2013 erworben. Frau Müller ist nicht kirchensteuerpflichtig. (Aus Darstellungsgründen wurde hier von einem etwaigen Freistellungsauftrag abgesehen.)

Das Kreditinstitut behält Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag von der Ausschüttung am 15. Dezember 2016 für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge ein, aber nicht von der Thesaurierung am 30. September 2016.

Beim Verkauf erhebt das Institut für beide Anteilklassen die Abgeltungssteuer auf den realisierten Zwischengewinn und das bereinigte Veräußerungsergebnis, beim Verkauf der thesaurierenden Anteilklasse zusätzlich auch auf die während der Besitzzeit akkumulierten thesaurierten Erträge; diese letztgenannten Beträge sind jedoch zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Verkauf gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Steuerpflichtig bei Veräußerung der Anteile der thesaurierenden Anteilklasse sind daher der Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungspreis zuzüglich gezahlter und abzüglich erhaltener Zwischengewinne, abzüglich der akkumulierten thesaurierten Erträge zuzüglich der ggf. in den Thesaurierungen der Besitzzeit anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.

Frau Müller kann dann im Rahmen einer Veranlagung die bereits in den Vorjahren auf die deklarierten thesaurierten Beträge der thesaurierenden Anteilklasse erhobene Abgeltungssteuer im Kalenderjahr der Veräußerung anrechnen lassen. Das Veranlagungsverfahren ist in Beispiel 8 auf Seite 25 illustriert.



Allianz Euro High Yield Bond

Angaben in Euro	Ausschüttende Anteilklasse (A)		Thesaurierende Anteilklasse (AT)	
	Pro Anteil	Für 500 Stück	Pro Anteil	Für 500 Stück
A. Thesaurierung am 30.9.2016				
Thesaurierung Anteilklasse AT			5,06699	2.533,50
Zinsanteil Anteilklasse AT			5,06699	2.533,50
Anrechenbare ausländische Quellensteuern nach DBA (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)			0,0032075	1,60
B. Ausschüttung am 15.12.2016				
Ausschüttung Anteilklasse A	3,60885	1.804,43		
Zinsanteil Anteilklasse A	3,87238	1.936,19		
Anrechenbare ausländische Quellensteuern nach DBA (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)	0,00243	1,22		
– Kapitalertragsteuer (25% von 1.936,19/.1,22)		–482,83		
– Solidaritätszuschlag (5,5% von 482,83)		–26,55		
Ausmachender Betrag		1.295,05		
C. Verkauf am 20.12.2016				
Rücknahmepreis 20.12.2016	112,93	56.465,00	153,61	76.805,00
– erhaltener Zwischengewinn 20.12.2016	0,85	425,00	1,12	560,00
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2016			5,06699	2.533,50
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2015			5,37423	2.687,12
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2014			5,86140	2.930,70
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2013			5,86519	2.932,60
– besitzzeitanteilige akkumulierte thesaurierte Erträge (2013–2016)			22,16781	11.083,92
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.9.2016 (ohne fikt. QuSt.)			–	–
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.9.2015 (ohne fikt. QuSt.)			0,00049	0,25
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.9.2014 (ohne fikt. QuSt.)			–	–
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 30.9.2013 (ohne fikt. QuSt.)			0,00162	0,81
– Anteilklasse A: bereinigte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge	0,79615	398,08		
– Ausgabepreis 7.2.2013	113,14	56.570,00	131,69	65.845,00
+ gezahlter Zwischengewinn 7.2.2013	1,90	950,00	2,13	1.065,00
Anzusetzender Veräußerungsgewinn		21,92		382,14
KES- Bemessungsgrundlage (anzusetzender Veräußerungsgewinn, Zwischengewinn vom 20.12.2016, besitzzeitanteiliger akkumulierter thesaurierter Ertrag)		446,92		12.026,06
Einbehaltene Kapitalertragsteuer (25%)		–111,73		–3.006,52
Einbehaltener Solidaritätszuschlag		–6,14		–165,35
Ausmachender Betrag		56.347,13		73.633,13
D. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2016, Anlage KAP				
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
– Zinsanteil		1.936,19		–
– erhaltener Zwischengewinn 20.12.2016		425,00		560,00
– Veräußerungsgewinn		21,92		382,14
– besitzzeitanteilige akkumulierte thesaurierte Erträge ³		–		11.083,92
Zusammen		2.383,11		12.026,06
Bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds: Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.		–		11.083,92
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zinsanteil		–		2.533,50
Abgezogene Kapitalertragsteuer		594,56		3.006,52
Abzogener Solidaritätszuschlag		32,69		165,35
Angerechnete ausländische Steuern		1,22		–
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern		–		1,60

³ Nach dem BMF-Schreiben vom 03.12.2014 sind die zum Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge in Zeile 15 der Anlage KAP zu deklarieren. Die bei Rückgabe/Veräußerung des Investmentanteils nachversteuerten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG sind hingegen von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen, d. h. mindernd in Zeile 7 zu berücksichtigen (dies setzt voraus, dass die jeweiligen Thesaurierungen bereits bislang im Veranlagungswege erfasst worden sind).

4. Beispiel

Berechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

Frau Müller bezog am 7. März 2016 die Ertragnisausschüttung auf ihre 1.000 Industria A-Anteile. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Die Ausschüttung vor Abzug der Abgeltungsteuer beträgt 1.268,84 Euro. Steuerpflichtig sind deutsche Dividenden erträge in Höhe von 202,02 Euro und Erträge aus ausländischen Dividenden in Höhe von 2.260,40 Euro.

Bei den Auslandserträgen hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, werden sie von dem depotführenden Kreditinstitut mit der Abgeltungsteuer verrechnet (zu den Einschränkungen hierzu siehe den Abschnitt „Ausländische Quellensteuern“ auf Seite 22). Die im Inland anrechenbaren ausländischen Steuern (einschließlich fiktiver Quellensteuern) betrugen 229,83 Euro. Frau Müller ist nicht kirchensteuerpflichtig.

Lösung: Nach der Formel auf Seite 11 behält das Kreditinstitut daher als Kapitalertragsteuer ein: 25% von 2.462,42 Euro (202,02 Euro + 2.260,40 Euro) abzüglich der anrechenbaren Quellensteuern in Höhe von 229,83 Euro, das sind 385,78 Euro. Auf diesen Betrag wird ein 5,5%iger Solidaritätszuschlag gerechnet, also 21,21 Euro. Auf diese Weise erhält die Anlegerin 1.268,84 Euro ./. 385,78 Euro ./. 21,21 Euro, also 861,85 Euro.

Industria

Angaben in Euro		Pro Anteil	Für 1.000 St.
A.	Ausschüttung am 7.3.2016		
	Gesamtausschüttung (bar)	1,26884	1.268,84
	Inländischer Dividendenanteil	0,20202	202,02
	Ausländischer Dividendenanteil	2,26040	2.260,40
	Zinsanteil	-	-
	Angerechnete ausländische Quellensteuer	0,22983	229,83
	Kapitalertragsteuer nach Quellensteuer-Anrechnung [25% von ((€ 202,02 + 2.260,40) ./. 4 * € 229,83))/(4+0)]		- 385,78
	Solidaritätszuschlag (5,5% von € 385,78)		- 21,21
	Auszahlung		861,85
B.	Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2016, Anlage KAP		
	Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		2.462,42
	Kapitalertragsteuer		385,78
	Solidaritätszuschlag		21,21
	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer		-
	Angerechnete ausländische Steuern		229,83

5. Beispiel

Realisierte Veräußerungsgewinne: Reihenfolge der veräußerten Anteile

Herr Huber verkaufte am 24. Oktober 2016 zu einem Rücknahmepreis von 849,33 Euro aus seinem Depot bei einem inländischen Kreditinstitut die Hälfte seiner in Girosammelverwahrung befindlichen 300 Anteile an dem thesaurierenden Fonds Allianz Thesaurus, die er in drei Schritten erworben hatte:

125 Stück am 8. Januar 2015,
60 Stück am 29. September 2015
und 115 Stück am 17. Mai 2016.

Für die Beurteilung, welche Anteile als veräußert gelten, ist die Verwendungsreihenfolge anhand der Fifo-Methode („First-in, first-out“) aufzubauen. Demnach gelten mit der Veräußerung am 24. Oktober 2016 die am 8. Januar 2015 erworbenen Anteile (125) sowie 25 der am 29. September 2015 erworbe-

nen Anteile als veräußert. Da alle als veräußert geltenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, zählen diese nicht zum Altbestand und unterliegen damit der Abgeltungsteuer.

Da der Zwischengewinn separat besteuert wird, ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn um den im Verkaufspreis enthaltenen Zwischengewinn zu mindern (Abzug vom Veräußerungsgewinn) und um den beim Kauf gezahlten Zwischengewinn zu erhöhen (Hinzurechnung zum Veräußerungsgewinn). Ebenfalls sind bereits versteuerte Erträge, die noch im Fondspreis enthalten sind (ausschüttungsgleiche Erträge der Besitzzeit), bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns abzuziehen und die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (ohne fiktive

ausländische Quellensteuern) hinzuzurechnen.

Der Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist also der Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn der am 8. Januar 2015 erworbenen 125 Anteile (pro Anteil 759,89 Euro) sowie dieser Wert für 25 der am 29. September 2015 erworbenen Anteile (pro Anteil 815,23 Euro) zugrunde zu legen. Außerdem sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Thesaurierung vom 31. Dezember 2015 abzüglich der darauf entfallenden Steuerliquidität sowie der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer zu berücksichtigen. Daher sind pro Anteil weitere (6,89255 Euro ./ 1,83 Euro ./ 1,60917 Euro) vom Verkaufserlös abzuziehen. Dadurch errechnet sich ein steuerlicher Ertrag von 11.514,50 Euro.

Allianz Thesaurus

	Stück	In Euro pro Anteil	Steuerpflichtiger Ertrag in Euro
Verkauf 24.10.2016, Rücknahmepreis	150	849,33	
davon Zwischengewinn		0,00	
Kauf 29.9.2015, Ausgabepreis	60	815,23	
davon Zwischengewinn		0,00	
Kauf 8.1.2015, Ausgabepreis	125	759,89	
davon Zwischengewinn		0,00	
Veräußerungserlös 24.10.2016	150	849,33	127.399,50
./ . Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 31.12.2015	150	6,89255	1.033,88
+ aus dem Fondsvermögen abgeführte Steuerliquidität 31.12.2015	150	1,83000	274,50
+ anrechenbare ausländische Quellensteuern 31.12.2015	150	1,60917	241,38
Anschaffungskosten 8.1.2015	125	759,89	94.986,25
Anschaffungskosten 29.9.2015	25	815,23	20.380,75
Anzusetzender Veräußerungsgewinn (Gewinn i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG)			11.514,50

Besteuerung von Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die durch den Fonds ausgeschütteten Erträge sind auf Ebene des Anlegers steuerpflichtig. Hierbei ist zu beachten, dass zwischen der Höhe der Ausschüttung und den für Anleger steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen kein Gleichlauf besteht.

Der steuerliche Ertrag weicht aufgrund zahlreicher gesetzlicher Hinzurechnungen und Minderungen praktisch immer von dem investimentrechtlichen – tatsächlich ausgezahlten – Ausschüttungsbetrag ab (siehe Tabelle „Differenzen zwischen Ausschüttung und steuerlichem Ertrag“ auf Seite 19).

Werden steuerpflichtige Erträge des Fonds nicht oder nicht vollständig ausgeschüttet, so gelten bestimmte vom Fonds in seinem Geschäftsjahr erzielte Erträge steuerlich fiktiv zum Fonds-Geschäftsjahresende als zugeflossen. Diese ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sind folglich steuerpflichtig, auch wenn sie dem Anleger tatsächlich nicht zufließen.

Berechnung der steuerpflichtigen Erträge

Die von einem Fonds erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträge werden als Überschuss der Einnahmen über die ihnen zugeordneten Werbungskosten auf Fondsebene ermittelt. Dieses Schema wird separat für jede bestehende steuerliche Ertragskategorie angewandt.

Es bestehen u. a. folgende Ertragskategorien:

- Inländische Dividenden und Mieterträge sowie steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien
- Ausländische Dividenden
- Zinsen, ausländische Mieterträge ohne Befreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist ohne DBA-Befreiung

- Alt-Veräußerungsgewinne, die dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
- Alt-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
- Steuerpflichtige Neu-Veräußerungsgewinne
- Nach einem DBA steuerfreie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien.

Die allgemeinen Werbungskosten eines Fonds (z. B. die Verwaltungsvergütung oder die Administrationsgebühr) werden diesen Ertragskategorien in mehreren Stufen verursachungsgerecht zugeteilt.

Die bei den einzelnen Ertragsarten ermittelten positiven und negativen Ergebnisse sind innerhalb des Fonds insoweit ausgleichsfähig, als für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge die steuerlichen Folgen für alle Fondsanleger gleich sind. Es können also z. B. Zinserträge mit Verlusten aus inländischen Grundstücken bei An- und Verkauf innerhalb der 10-Jahres-Frist ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene negative Erträge einer Ertragskategorie werden in das nächste Fonds-Geschäftsjahr vorgetragen und sind dann nach denselben Grundsätzen auszugleichen.

Zuordnung der allgemeinen Werbungskosten zu den Erträgen

Für Publikumsfonds werden die allgemeinen Werbungskosten in einem mehrstufigen Verfahren zwischen laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen verursachungsgerecht zugeordnet und mit ihnen verrechnet. Diese Verteilung der allgemeinen Werbungs-

kosten erfolgt auf der Basis des den einzelnen Ertragskategorien zugrunde liegenden durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds.

Die erste Stufe betrifft die Zuordnung von allgemeinen Werbungskosten zu den nach einem DBA steuerfreien ausländischen Einnahmen des Fonds. Hauptanwendungsfall sind ausländische Mieterträge.

In der zweiten Stufe werden die verbleibenden Werbungskosten zwischen den Erträgen aus Aktien und den übrigen Erträgen aufgeteilt.

In der dritten Stufe wird noch eine Aufteilung zwischen den laufenden Erträgen und den Veräußerungsgewinnen vorgenommen.

Berechnung der Ausschüttung

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen Dividenden, Zinsen etc. die anteiligen Werbungskosten (wie beispielsweise Verwaltungsvergütung und sonstige Aufwendungen) abgezogen werden.

Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – reduziert um die verursachungsgerechten anteiligen Werbungskosten – ebenfalls ausgeschüttet werden. Dadurch soll bei einem positiven steuerlichen Ertrag die Abführung der Abgeltungsteuer ermöglicht werden.

Ausschüttungsreihenfolge

Der Fonds hält in einem Ausschüttungsbeschluss fest, welche Erträge für eine Ausschüttung verwendet werden. Steuerfreie Substanzbeträge dürfen erst dann ausgeschüttet werden, wenn sämtliche ordentlichen Erträge (beispielsweise Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge) sowie ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre sowie Veräußerungsgewinne des abgelaufenen und aller vorangegangener Geschäftsjahre bereits ausgeschüttet wurden.

Differenzen zwischen Ausschüttung und steuerlichem Ertrag

In der Tabelle sind einige mögliche Gründe für etwaige Differenzen zwischen den Ausschüttungs- und den steuerlichen Ertragsgrößen dargestellt.

	Möglicher Grund
Differenz zwischen der an den Anleger gezahlten Barausschüttung (nach Abzug/Erstattung ausländischer Quellensteuern) und dem Betrag der Ausschüttung	Im sogenannten Betrag der Ausschüttung sind einbehaltene Quellensteuern enthalten, die dem Fonds nicht erstattet wurden und um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gemindert ist.
Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen	– Steuerfreie Substanzausschüttung – Ausschüttung von bereits in den Vorjahren versteuerten Erträgen
Bei Ausschüttung fallen zusätzlich ausschüttungsgleiche Erträge an	– Es wird eine Verrechnung mit in den Vorjahren aufgelaufenen Verlustvorträgen vorgenommen und insoweit lediglich eine Mindestausschüttung durchgeführt, um die auf die Erträge des betreffenden Geschäftsjahres zu rechnenden Steuern bezahlen zu können. – Die allgemeinen Werbungskosten werden teils den Erträgen und teils den Veräußerungsgewinnen zugeordnet.
Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge und den steuerpflichtigen Erträgen	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge sind bestimmte für Privatanleger steuerfreie Erträge enthalten, z. B. DBA-Erträge, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien, Veräußerungsgewinne nach altem Recht.

Befreiung von der Abgeltungsteuer

In Deutschland steuerpflichtige Privatanleger können folgende Möglichkeiten nutzen, um einen Steuerabzug zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

„Guthaben“ im allgemeinen Verlustverrechnungstopf

Das inländische depotführende Kreditinstitut erfasst seit dem 1. Januar 2009 bei Erwerb von Fondsanteilen gezahlte **→ Zwischengewinne** und seit diesem Zeitpunkt realisierte Veräußerungsverluste (bei Erwerb der Fondsanteile ab dem 01.01.2009) in einem sogenannten **→ allgemeinen Verlustverrechnungstopf**. In Höhe der gezahlten Zwischengewinne und realisierten Verluste können nachfolgend oder auch zuvor im Kalenderjahr erzielte abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge von der Erhebung der Abgeltungsteuer, des **→ Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer freigestellt werden, sodass ggf. auch bereits einbehaltene Steuerbeträge erstattet werden (sogenannter Steuerausgleich). Gezahlte Zwischengewinne werden in den Kaufabrechnungen und etwaige entstandene Veräußerungsverluste in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Soll das vorhandene Guthaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, ist bis zum 15. Dezember ein Antrag auf Bescheinigung der Verluste beim betreffenden Kreditinstitut zu stellen. Anderenfalls wird der Stand des Verlustverrechnungstopfes in das Folgejahr übertragen.

Anleger, die über „Guthaben“ in einem Verlustverrechnungstopf verfügen, ihrer Bank einen **→ Freistellungsauftrag** erteilen oder ihr eine **→ NV-Bescheinigung** vorgelegt haben, können ihre Fondserträge (bei Depotverwahrung) bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vereinnahmen.

Freistellungsauftrag

Privatanleger können Kapitalerträge von jährlich bis zu 801 Euro (steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 Euro) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (**→ Freistellungsauftrag**) und so steuerfrei vereinnahmen. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen; dabei darf aber die Gesamtsumme von jährlich 801 Euro bzw. 1.602 Euro nicht überschritten werden. Zu beachten ist auch, dass alle Freistellungsaufträge seit dem 01.01.2016 ihre Gültigkeit verloren haben und daher ggf. neu beantragt werden müssen, sofern diese ohne Angabe einer Steueridentifikationsnummer erteilt wurden.

„Guthaben“ im Verlustverrechnungstopf Aktien

Vom Anleger realisierte steuerrelevante Verluste aus Verkäufen von direkt gehaltenen Aktien werden in einem separaten Verrechnungstopf für Verluste aus Aktienverkäufen als Guthaben gespeichert. Diese Verluste können nur mit realisierten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Im Falle einer Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen ist dieses Verlustverrechnungspotenzial ohne Bedeutung.

Anrechenbare ausländische Quellensteuern

Anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** werden in einem weiteren Topf gespeichert. Im Gegensatz zum → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** und dem Verlustverrechnungstopf Aktien kann ein Guthaben im Topf der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden. Das Topfguthaben des Quellensteuertopfes wird daher am Kalenderjahresende automatisch in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Reihenfolge der Nutzung der Verlustverrechnungstöpfe

Nach den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung wird ein Kapitalertrag oder Gewinn fortlaufend mit Verlusten in der folgenden Reihenfolge der Töpfe verrechnet: allgemeiner Verlustverrechnungstopf – Freistellungsauftrag – ausländische Quellensteuern.

NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, weil z. B. ihr Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt, können alternativ durch eine → **NV-Bescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) den Steuerabzug vermeiden. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes des Anlegers üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden.

6. Beispiel

Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über 1.602 Euro eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er

1.000 Anteile an dem Fonds Allianz Euro Rentenfonds. Pro Anteil schüttete der Fonds am 7. März 2016 1,43124 Euro aus, während ein steuerpflichtiger Ertrag von

1,56711 Euro der Abgeltungsteuer unterlag. Es waren keine ausländischen Quellensteuern anrechenbar.

Allianz Euro Rentenfonds

Angaben in Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 1.000 St.
Freistellungsauftrag		1.602,00
Ausschüttung	1,43124	1.431,24
Steuerpflichtiger Ertrag	1,56711	1.567,11
Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt		–
Einbehalten 25% Abgeltungsteuer 5,5% Solidaritätszuschlag		–
Ausmachender Betrag		1.431,24
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2016		34,89

Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge aus ausländischen Wertpapieren können auch in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Fonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → **ausländische Quellensteuern** zu.

Für den Fonds ist ein Teil dieser Quellensteuern u. U. erstattungsfähig, der andere Teil kann von in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern angerechnet werden. Rechtlich geregelt ist dies in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat.

Soweit rechtlich vorgesehen, lassen sich die Fonds der Gruppe Allianz Global Investors den erstattungsfähigen Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuern von den ausländischen Finanzbehörden erstatten.

Einbehaltene Quellensteuern, die den Fonds nicht erstattet werden, aber anrechenbar sind, werden auf die sich ergebende → **Abgeltungsteuer** angerechnet, sofern sie nicht auf der Fondsebene als Werbungskosten abgezogen worden sind. In vielen DBA ist für die Anrechnung ein Prozentsatz von maximal 15 % der jeweiligen ausländischen Kapitalerträge vorgesehen; zusätzlich ist in Deutschland die Anrechnung beschränkt auf 25 % der ausländischen Nettoerträge des Fonds (nach Abzug der Werbungskosten).

Inländische thesaurierende Fonds berücksichtigen die anrechenbaren Quellensteuern auch bei der Ermittlung der Steuerliquidität, welche den Kreditinstituten für Zwecke des Steuerabzugs zur Verfügung gestellt wird.

Wurde bei einer Fondsausschüttung bzw. -thesaurierung keine Abgeltungsteuer durch das deutsche depotführende Kreditinstitut einbehalten, weil aufgrund eines „Guthabens“ in einem Verlustverrechnungstopf, eines → **Freistellungsauftrages** oder einer → **NV-Bescheinigung** vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, so werden anrechenbare ausländische Quellensteuern in einem „Quellensteuertopf“ vorgemerkt. Sie können dann auf die Abgeltungsteuer auf andere Kapitalerträge des Anlegers angerechnet werden.

Ein Sonderfall sind fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) als gezahlt gelten (fiktive ausländische Steuern nach DBA). Obwohl nicht gezahlt, werden sie vom deutschen Fiskus anerkannt. Ziel ist es, bestimmte Wertpapiere aus Entwicklungsländern für deutsche Anleger steuerlich zu begünstigen.

Ist ein Fonds im Ausland aufgelegt und bezieht er Dividenden aus deutschen Aktien, dann wird die auf diese Dividenden entfallende Abgeltungsteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** wie ausländische Quellensteuer behandelt.

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2016

Grundsätzlich – aber insbesondere mit Ausnahme der Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds – ist die Einkommensteuer auf Erträge aus Fonds durch den Abgeltungssteuerabzug abgegolten. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es grundsätzlich nicht.

In einigen Fällen jedoch erfolgt eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte obligatorisch oder optional im Wege der Veranlagung. Dazu müssen Sie die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ausfüllen.

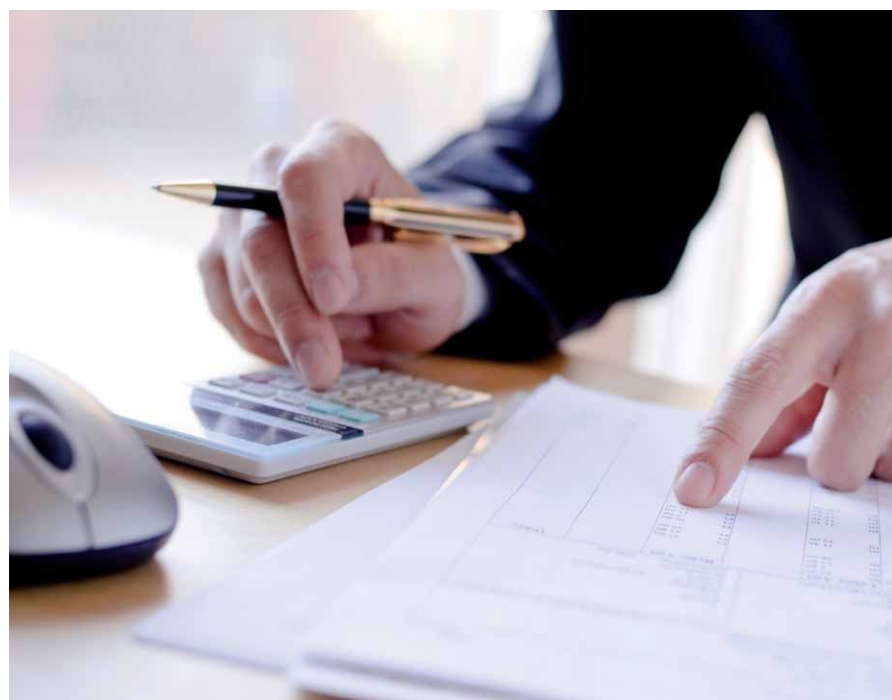
Verpflichtend ist eine Veranlagung, wenn

- Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, weil z. B. Fondsanteile im Ausland verwahrt wurden oder Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds bezogen wurden, selbst wenn diese im Inland verwahrt wurden,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Anleger kirchensteuerpflichtig ist.

Optionale Veranlagung: Überprüfung eines Steuereinbehalts

Sie können eine Einkommensteuerveranlagung optional durchführen lassen, wenn

- das Finanzamt prüfen soll, ob unter Berücksichtigung Ihrer gesamten Einkünfte der persönliche Steuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter 25% liegen sollte (Günstigerprüfung),
- Sie einen Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten.



Die steuerpflichtigen Kapitalerträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → **Ausschüttungen**. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Kapitalerträge finden Sie in der Ertragsbescheinigung, die Sie i. d. R. auf Antrag von Ihrem Kreditinstitut erhalten.

Die Überprüfung eines Steuereinbehalts kommt für Sie auch in den folgenden Fällen infrage:

- Wenn der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde (z. B. wenn Sie Ihre Fondsanteile selbst verwahren und beim Einlösen der Ertragsbescheinigung → **Abgeltungsteuer** mit- samt → **Solidaritätszuschlag** einbehalten wurde (vgl. Beispiel 7) oder wenn der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde)
- Bei Rückgabe von Fondsanteilen, wenn beim Steuerabzug eine Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde (z. B. nach Depotübertragungen, vgl. Seite 10)
- Bei Rückgabe von Anteilen an einem ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland, da in diesen Fällen vom Kreditinstitut Abgeltungsteuer auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben wird (vgl. Beispiel 3)

- Wenn beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden (z. B. wenn Sie Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten)

Welches Formular für welche Erträge?

Anlage KAP: Hier geben Sie Fondserträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen. Jeder Ehegatte hat Angaben in einer eigenen Anlage KAP zu machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch anrechenbare Quellensteuern sowie die einbehaltene Abgeltungsteuer (KESt), der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind ggf. in der Anlage KAP anzugeben.

Anlage N: Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.

Anlage AV: Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der Anlage AV.

7. Beispiel

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Herr Schulze hatte zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2016 neben der Ausschüttung auf 1.000 Anteile am Fonds Allianz Euro Rentenfonds, die zusammen ein

steuerpflichtiges Einkommen von 1.567,11 Euro ergaben (Beispiel 6), keine weiteren Kapitalerträge. Da die Kapitaleinkünfte also niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag

von 1.602 Euro, kann das Ehepaar eine Erklärung seiner Kapitaleinkünfte unterlassen.

8. Beispiel

Pflichtveranlagung

Frau Müller hat in Anlage KAP die Erträge aus ihrem Auslandsdepot (Beispiel 2), aus ihren Anteilen an einem ausländischen thesaurierenden Fonds (Beispiel 3) sowie überhaupt die Erträge, auf die noch keine Kirchensteuer (in diesem

Beispiel besteht keine Kirchensteuerpflicht) einbehalten wurde, anzugeben.

Aus den Beispielen 2 bis 4 kann sie dann nach der Formel auf Seite 11 aus den Kapitalerträgen von 9.803 Euro bei anrechen-

baren ausländischen Steuern von 232,65 Euro (231,05 Euro + 1,60 Euro) die auf die Erträge fällige Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (in diesem Beispiel besteht keine Kirchensteuerpflicht) errechnen.

Einkommensteuererklärung 2016

Angaben in Euro	Allianz Euro Invest. Grade Bond Strategy	Allianz Euro High Yield Bond – A – EUR	Allianz Euro High Yield Bond – AT – EUR	Industria – A –	Einzutragende Summe ⁴
Aufgelegt in	Luxemburg	Luxemburg	Luxemburg	Deutschland	
Siehe Beispiel	2	3	3	4	
Anlage KAP					
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Zeile 7: Kapitalerträge	–	2.383,11	942,14 ⁵	2.462,42	5.787
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Zeile 15: Ausländische Kapitalerträge	1.483,44	–	2.533,50	–	4.016
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 Zeile 47: Kapitalertragsteuer	–	594,56	3.006,52	385,78	3.986,86
Zeile 48: Solidaritätszuschlag	–	32,69	165,35	21,21	219,25
Zeile 49: Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	–	–	–	–	–
Zeile 50: Angerechnete ausländische Steuern	–	1,22	–	229,83	231,05
Zeile 51: Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	–	–	1,60	–	1,60
Zeile 57: Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	–	–	–	–	–

⁴ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

⁵ Nach dem BMF-Schreiben vom 03.12.2014 sind die zum Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge in Zeile 15 der Anlage KAP zu deklarieren. Die bei Rückgabe/Veräußerung von Investmentanteilen nachversteuerten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG sind hingegen von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen, d. h. mindernd in Zeile 7 zu berücksichtigen (dies setzt voraus, dass die jeweiligen Thesaurierungen bereits bislang im Veranlagungswege erfasst worden sind).

So füllen Sie die Anlage KAP 2016 aus

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) werden Sie in den **Zeilen 4 bis 6** gefragt, weshalb Sie das Veranlagungsverfahren wählen. In den darauffolgenden Zeilen tragen Sie dann Ihre Kapitalerträge ein.

Antrag auf Günstigerprüfung

1 Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 4**, eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung müssen Sie in Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklären.

Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge

2 In **Zeile 5** können Sie beantragen, den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach durch das Finanzamt überprüfen zu lassen, z. B. wenn Ihr Kreditinstitut nach einer Depotübertragung oder bei Einlösung effektiver Stücke statt des Anschaffungspreises eine Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt hat (vgl. **Seite 10**). Die betroffenen Kapitalerträge tragen Sie in den Zeilen 7 bis 11 ein.

Anzeige der Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge, für die bislang keine Kirchensteuer einbehalten wurde

3 Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie dies in **Zeile 6** angeben. Die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag, welche von einer inländischen auszahlenden Stelle einbehalten worden sind, entnehmen Sie der Steuerbescheinigung.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In die linke Spalte von **Zeile 7 bis 11** tragen Sie die Gesamtsummen ein, die Sie den Steuerbescheinigungen entnehmen. Sofern Sie einen Steuereinbehalt überprüfen lassen möchten, tragen Sie zusätzlich in der rechten Spalte jeweils den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein und erläutern diesen auf einem separaten Blatt.

4 Die Kapitalerträge (einschließlich Veräußerungsgewinnen) laut Steuerbescheinigung, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 7**, ein. Diese sind in der Spalte „korrigierte Beträge“ beispielsweise im Falle der Veräußerung von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds um die akkumulierten thesaurierten Erträge zu bereinigen, sofern dies nicht bereits bei den Kapitalerträgen laut Steuerbescheinigung berücksichtigt wurde. Ergibt sich durch die Bereinigung ein negativer Betrag, ist dieser in Zeile 10 zu erfassen. Hat Ihr Kreditinstitut, z. B. nach einer Depotübertragung oder bei Einlösung effektiver Stücke, statt des Anschaffungspreises eine Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt (vgl. **Seite 10**) oder möchten Sie einen Steuereinbehalt aus einem anderen Grund überprüfen, tragen Sie daneben den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein.

5 Ausschließlich die Veräußerungsgewinne aus Aktien sind alsdann, begrenzt auf die Höhe der in Zeile 7 eingetragenen Kapitalerträge, in **Zeile 8** anzugeben.

6 Sofern Ihr Kreditinstitut eine Besteuerung auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen hat, ist diese Ersatzbemessungsgrundlage zusätzlich in **Zeile 9** zu erfassen. Tragen Sie im linken Feld den vom Kreditinstitut verwendeten Betrag und im rechten Feld den korrigierten Betrag ein und fügen Sie Erläuterung und Belege bei.

2016



20161123 (V3)

Name		Anlage KAP	
1	Müller	☒	zur Einkommensteuererklärung
	Vorname	☐	zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
2	Marie	☒	stpl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A
3	Steuernummer 014-449-11519	☐	Ehefrau / Lebenspartner(in) B
Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original einreichen!			
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern			
Anträge 54			
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)		01 ☐ 1 = Ja 1
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.		02 ☐ 1 = Ja 2
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht			
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.		03 ☐ 1 = Ja 3
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR	korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge	10 16.871 4	20 5.787 4
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12	22
9	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14	24
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15	25
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16	26
Sparer-Pauschbetrag			
12	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	17	7
13	Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 11, 14 bis 20, 33 bis 44, 58 und 60: In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18 801 8	
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 19)	30	
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 58)	34 4.016 9	
16	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32	
17	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35 10	
18	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36	
19	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60	
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (nicht in den Zeilen 7, 14, 15, 33 und 38 enthalten)			
20	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	75	
21	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 60)	70	
22	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21	71	
23	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 24 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten – Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft		☐ 1 = Ja
24	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	72	
Steuerstundungsmodelle			
25	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)		EUR

2016AniKAP051NET

– Juli 2016 –

2016AniKAP051NET

7 Geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 12**, den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die aufgeführten Kapitalerträge entfällt.

8 In **Zeile 13** tragen Sie den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die hier nicht erklärten Kapitalerträge entfällt.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben

9 Die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, die keinem Abgeltungsteuerabzug unterlegen haben, tragen Sie als Summe in **Anlage KAP, Zeile 14 bzw. Zeile 15**, ein. In Zeile 14 sind Kapitalerträge aus deutschen Anteilen einzutragen, die bisher keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben, während Zeile 15 die Summe der aus ausländischen Anteilen erzielten Kapitalerträge enthält. Zudem sind die thesaurierten Erträge aus Anteilen an ausländischen Fonds, die noch keinem Einbehalt von Abgeltungsteuer unterlegen haben, in Zeile 15 zu berücksichtigen.

10 Im Falle eines Veräußerungsverlustes tragen Sie diesen bitte in **Anlage KAP, Zeile 17**, ein, jedoch ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) tragen Sie die Steuerabzugsbeträge ein. Außerdem können Sie die nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer angeben und die Verrechnung von Altverlusten beantragen.

Steuerabzugsbeträge

11 Die von den aufgeführten Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 47**, ein.

12 Die Solidaritätszuschläge geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 48**, an.

13 Die abgezogenen Kirchensteuern zur Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Zeile 49** ein.

14 Die durch ein deutsches Kreditinstitut angerechnete (fiktive) ausländische Steuer ist in **Zeile 50** anzugeben.

15 Die noch nicht angerechnete ausländische Steuer ist in der **Zeile 51** einzutragen. In Zeile 51 sind darüber hinaus auch die noch nicht angerechneten fiktiven Quellensteuern anzugeben, die an keine besonderen Anrechnungsvoraussetzungen gebunden sind.

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer

16 Sofern Sie Fondsanteile im Ausland verwahren ließen und dafür ausländische **→ Quellensteuern nach der ZIV** angefallen sind, wird der Betrag in die **Anlage KAP, Zeile 57**, eingetragen.

Pauschaler Abzug von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten im Rahmen der Einzelveranlagung ein Betrag von insgesamt 801 Euro (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen, der den früheren Sparer-Freibetrag und den früheren Werbungskosten-Pauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von insgesamt 1.602 Euro gewährt.

Steuernummer, Name und Vorname 014-449-11519, Müller Marie

Erträge aus Beteiligungen (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)

1. Beteiligung

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

2. Beteiligung

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

– mit inländischem Steuerabzug

		EUR
33	Kapitalerträge	40
34	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42
35	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 33)	44
36	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45
37	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46

– ohne inländischen Steuerabzug

38	Kapitalerträge (ohne Beträge lt. Zeile 42 und 58)	50
39	In Zeile 38 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	52
40	In Zeile 38 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	55
41	In Zeile 38 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56
42	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61
43	In Zeile 42 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62

– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

44	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	76
45	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 60)	73
46	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 45	74

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43

		lt. Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen	
		EUR	Ct		EUR
Kapitalertragsteuer	80	3.986,86	11		
Solidaritätszuschlag	81	219,25	12		
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82		13		
Angerechnete ausländische Steuern	83	231,05	14		
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	1,60	15		
Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 50 und 51 enthalten)	85		95		

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 24, 45 und 46 und aus anderen Einkunftsarten

		EUR	Ct	EUR	Ct
53	Kapitalertragsteuer	86		96	
54	Solidaritätszuschlag	87		97	
55	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88		98	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

56	Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.	06	☐ 1 = Ja
----	--	----	---------------------------------

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern

57	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. Bescheinigung)	99	
----	--	----	--

Familienstiftungen nach § 15 AStG (lt. Feststellung)

		EUR	Ct
58	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer	38	
59	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 58)	08	
60	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 18 der Anlage AUS)	78	

2016AnIKAP052NET

2016AnIKAP052NET

Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Als VL-Anleger bekommen Sie im Regelfall jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschickt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von 400 Euro im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden 20.000 Euro bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten 40.000 Euro nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 20% der VL-Leistungen des Arbeitgebers.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der

Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer ausgezahlt. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts bei. Dies kann auch eine → **Investmentgesellschaft** sein.

Beantragung der staatlichen Riester-Förderung

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester-Rente) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder zum Beispiel um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem

Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer → **Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.

- **Grundzulage:** Seit 2008 beträgt die Grundzulage pro Jahr 154 Euro. Bis zu einem Alter von 25 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres) erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro.
- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich 185 Euro für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie mindestens 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen), mindestens jedoch 60 Euro, zuzahlen.

Steuervorteil

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die Riester-Rente aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu 2.100 Euro von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage AV deklarieren.

Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren Riester-Vertrag abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage AV übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2016, geben Sie zusätzlich Ihren Verdienst des Jahres 2015 und die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2016 Kindergeld erhalten haben.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungssteuern an.

Reform der Investmentbesteuerung

Die Besteuerung von Investmentfonds wird sich ab 2018 grundlegend ändern. Über die Reform der Investmentbesteuerung möchten wir sie bereits jetzt informieren.

Zeitplan

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung wurde am 26. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die neuen Regelungen werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommen.

Auswirkungen der Investmentsteuerreform für Privatanleger

Privatanleger in Publikums-Investmentfonds

Auf die Erträge aus Publikums-Investmentfonds ist ab dem 1. Januar 2018 weiterhin der Abgeltungssteuersatz anwendbar.

Aufgegeben wird aber das bisher geltende Transparenzprinzip. Künftig unterbleibt eine Veröffentlichung von Besteuerungsgrund-

lagen bei Publikums-Investmentfonds. Ebenso werden auch keine Zwischengewinne oder Immobiliengewinne mehr veröffentlicht.

Steuerpflichtig sind künftig:

- **Barausschüttung:** Für die Ausschüttung gilt, dass zukünftig auf die Barausschüttung und nicht mehr auf die i. d. R. höheren ausgeschütteten Erträge abgestellt werden soll.
- **Vorabpauschale:** Die Vorabpauschale ersetzt die derzeit steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge und kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn der Investmentfonds keine oder eine aus steuerlicher Sicht nicht hinreichend hohe Ausschüttung vornimmt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Werktag des nachfolgenden Kalenderjahres zu; es wird daher nicht mehr auf das Geschäftsjahresende des Investmentfonds abgestellt. Im Jahr des Erwerbs wird die Vorabpauschale zeitanteilig ermittelt; das bedeutet, sie vermindert sich um 1/12 für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Höhe der Vorab-

pauschale ergibt sich durch Multiplikation von 70% eines Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, mit dem Fondsanteils wert zu Beginn des Kalenderjahres. Die Höhe der Vorabpauschale wird um etwaige Ausschüttungen vermindert und ist auf die tatsächliche Wertsteigerung des Investmentfondsanteils im Kalenderjahr begrenzt. Damit kommt es ab 2018 auf die tatsächlich durch den Investmentfonds erzielten Erträge nicht mehr an.

- Veräußerungsgewinn aus den Fondsanteilen: Der Veräußerungsgewinn ist weiterhin steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist der Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Auf der Fondseingangsseite erfolgt ab 2018 insbesondere für deutsche Dividendenerträge keine vollständige Erstattung von Kapitalertragsteuer durch die Verwahrstelle bzw. letzte inländische auszahlende Stelle. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug i. H. v. 15% (inkl. Solidaritätszuschlag) ist die Körperschaftsteuerpflicht des inländischen Investmentfonds abgegolten. Auch beim ausländischen Investmentfonds bleiben die deutschen Dividenden mit 15% Kapitalertragsteuer belastet.

Die Besteuerung der deutschen Dividendenerträge bei Auszahlung an den Investmentfonds sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuern auf Anlegerebene werden zukünftig in Form einer Teilfreistellung kompensiert, die von den depotführenden Kreditinstituten bei der Erhebung der Abgeltungsteuer zu berücksichtigen ist.

Ausschüttungen, Vorabpauschale und ein Veräußerungsgewinn aus dem Investmentfonds sind für den Privatanleger teilweise steuerfrei:

- Bei Aktienfonds (mind. 51 % Aktien): 30% Steuerbefreiung
- Bei Mischfonds (mind. 25% Aktien): 15% Steuerbefreiung
- Bei Immobilienfonds (mind. 51 % Immobilien): 60% Steuerbefreiung
- Bei Immobilienfonds mit ausländischem Anlageschwerpunkt (mind. 51 % ausländische Immobilien): 80% Steuerbefreiung

Weiterhin wird die Abgeltungsteuer durch die depotführenden inländischen Kreditinstitute einbehalten. Für die Vorabpauschale ist vorgesehen, dass das deutsche Kreditinstitut die Abgeltungsteuer durch Belastung eines Kontos des Anlegers erhebt. Werden die Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut gehalten, so sind die Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile wie derzeit in der persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Alle Investmentfondsanteile gelten als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile wird die auf den Gewinn entfallende Steuer jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile erhoben.

Für vor dem 1. Januar 2009 erworbene sogenannte Alt-Anteile endet aufgrund der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns. Werden diese bisherigen Alt-Anteile ab dem 1. Januar 2018 veräußert, ist die ab dem 1. Januar 2018 erzielte Wertsteigerung grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt bei Verwahrung bei einem deutschen Kreditinstitut auch der Abgeltungsteuer. Allerdings wird auf die bei Veräußerung der bisherigen Alt-Anteile realisierte Wertsteigerung ab dem 1. Januar 2018 ein Freibetrag von EUR 100.000 pro Steuerpflichtiger gewährt. Dieser ist in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Privatanleger in Spezial-Investmentfonds

Für Privatanleger ist der Erwerb von Anteilen an Spezial-Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen über vermögensverwaltende Personengesellschaften oder Treuhänder.

Bestehende Investments von Privatanlegern in Spezial-Investmentfonds dürfen noch für eine Übergangszeit gehalten werden. Anleger müssen jedoch beachten, dass bereits ab dem 1. Januar 2018 die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf die Erträge aus Spezial-Investmentfondsanteilen ausgeschlossen ist, d. h. der persönliche Einkommensteuersatz wird zur Anwendung kommen.

Häufig gestellte Fragen

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines zu unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) oder früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2009) Recht zu behandeln sind, insbesondere ob realisierte Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen und realisierte Verluste dem allgemeinen Verlustverrechnungstopf zugeordnet werden. Bei Unterdepots wird für die Fifo-Verbrauchsreihenfolge jedes Unterdepot getrennt betrachtet. Der Kunde muss bei einer Transaktion daher das Depot eindeutig bestimmen.

Ich möchte Fondsanteile veräußern, die ich nach dem 31. Dezember 2008 im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten habe und die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Wird der erwartete Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer unterliegen?

Ist das betreffende Wertpapier (z. B. Fondsanteil) durch Erbschaft oder Schenkung auf den Verkäufer übertragen worden, ist der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenker maßgeblich. Bei einer Folge mehrerer Vererbungen oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden. Hiernach richtet sich folglich die Zuordnung zum steuerlichen Alt- bzw. Neubestand. Das depotführende inländische Kreditinstitut kann dies aber nur dann berücksichtigen, wenn auch die Anschaffungsdaten der Fondsanteile mit übertragen wurden. Dies sollte sehr sorgfältig geprüft werden.

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern, als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ein häufiger Grund für Abweichungen ist die verursachungsgerechte Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten auf die laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinne. Ausgeschüttet werden typischerweise die laufenden Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen) abzüglich der Fondsaufwendungen. Die allgemeinen Werbungskosten werden in einem mehrstufigen Verfahren zwischen laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen verursachungsgerecht aufgeteilt. Diese Verteilung der allgemeinen

Werbungskosten erfolgt auf der Basis des Ergebnisses der einzelnen Steuertöpfe des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds.

Weitere mögliche Gründe (wie etwa ausländische Quellensteuern) können Sie der Übersicht auf Seite 19 entnehmen.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist, als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der prinzipiell steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Aktiengenussscheinen und erstattete ausländische Quellensteuern darauf sowie Erträge aus Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die bei Ausschüttung oder Thesaurierung zwar der Abgeltungsteuer unterliegen, aber nicht im Zwischengewinn enthalten sind.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Werden Fondsanteile durch ein ausländisches Kreditinstitut verwahrt, so behält dieses selbst keine Abgeltungsteuer auf die thesaurierten bzw. ausgeschütteten Erträge und Veräußerungs-/Rückgabegewinne aus Fondsanteilen ein. Anleger sind daher grundsätzlich verpflichtet, diejenigen Kapitalerträge und Veräußerungs-/Rückgabegewinne, welche bislang noch keinem Steuereinbehalt unterliegen haben, in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) anzugeben. Letztlich unterliegen daher auch Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen in ausländischer Depotverwahrung grundsätzlich einer Besteuerung (spätestens) im Veranlagungsverfahren mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz bzw. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz (Günstigerprüfung), sofern keine inländische Depotstelle auf diese Erträge einen umfassenden und zutreffenden Einbehalt der Abgeltungsteuer (z. B. bei Weiterleitung von Ausschüttungen ins Ausland) vorgenommen hat.

Ich habe seit einigen Jahren Anteile an einem Fonds, der nun auf einen anderen Fonds angabegemäß „steuerneutral“ verschmolzen wird. Was bedeutet das für mich?

Soweit Sie im Zuge von steuerneutralen Verschmelzungen Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhalten, gilt

dies – wenn bei Verschmelzung gewisse Voraussetzungen eingehalten wurden – steuerlich nicht als Neuerwerb dieser Anteile unter Veräußerung der Anteile des übertragenden Fonds. Vielmehr liegt steuerlich ein Fall der Rechtsnachfolge vor, d. h. die Anschaffungskosten sowie der Anschaffungszeitpunkt der Anteile am übertragenden Fonds gehen auf die neu erhaltenen Anteile über. Bei einem Erwerb der Anteile vor dem 1. Januar 2009 sollten mithin die in diesem Fonds aufgelaufenen Veräußerungsgewinne abgeltungssteuerfrei sein.

Im Verschmelzungszeitpunkt kommt es zu einer (letztmaligen) Ertragsthesaurierung des übertragenden Fonds, die nach allgemeinen Grundsätzen zu erfassen ist (Abschlussthesaurierung).

Von meiner Bank habe ich eine geringere Ausschüttung erhalten, als im Bundesanzeiger als „Betrag der Ausschüttung“ ausgewiesen wird, obwohl die Bank keine Abgeltungsteuer einbehalten hat. Wie erklärt sich diese Differenz?

Im Betrag der Ausschüttung sind ausländische Quellensteuern enthalten, um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gekürzt wird. Die Differenz errechnet sich aus der Division der ausländischen Quellensteuern durch die Anzahl umlaufender Anteile. Bei einem deutschen Fonds können Sie die entsprechenden Zahlenwerte dem betreffenden Jahresbericht (u. a. Ertrags- und Aufwandsrechnung) entnehmen.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteilepreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksich-

tigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Kapitalertragsteuer sowie von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.

Unter welchen Umständen lohnt sich für mich eine Günstigerprüfung?

Der Steuersatz von 25 % wird nach derzeit geltendem Steuertarif bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.954 Euro und 31.908 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten erreicht.

Vereinfachtes Beispiel, gerechnet ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer: Eine steuerpflichtige Person erzielt (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags) 5.000 Euro Kapitalerträge und 15.000 Euro Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten. Würde eine Veranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von 20.000 Euro durchgeführt, wären bei Anwendung des derzeit geltenden allgemeinen Einkommensteuertarif 2.560 Euro Einkommensteuer zu zahlen; bei Anwendung des Tarifs auf 15.000 Euro zvE fallen 1.275 Euro Steuer in der Veranlagung und 1.250 Euro Abgeltungsteuer, also zusammen 2.525 Euro, an. Die Abgeltungsteuer führt zu 35 Euro weniger Einkommensteuer.

Sind diese Grenzwerte überschritten, kann der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen dennoch vorteilhaft sein.

Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer (eigentlich Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Der lineare Steuersatz in Höhe von 25% (sog. Abgeltungsteuersatz) gilt grundsätzlich nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind (vgl. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Abgeltungsteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls Kirchensteuer wird in der Regel von dem inländischen depotführenden Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilsrückgabe/-veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt.

Akkumulierte thesaurierte Erträge

Bei Veräußerung/Rückgabe ausländischer thesaurierender Fondsanteile erhebt das inländische Kreditinstitut 25% Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auch auf die während der Besitzzeit akkumulierten thesaurierten Erträge.

Allgemeiner Verlustverrechnungstopf

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sind in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf die seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen gezahlten → **Zwischengewinne** (bei Durchführung eines Ertragsausgleichsverfahrens) und die realisierten Veräußerungsverluste nach neuem Recht (Anteilserwerb nach dem 31. Dezember 2008) zu berücksichtigen. In dieser Höhe stellt das depotführende Kreditinstitut

die anfallenden Kapitalerträge vom Einbehalt der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** frei.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als → **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden jedoch bei der Veräußerung der Fondsanteile als Anschaffungskosten berücksichtigt, sodass sie den Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Fonds fließen solche Erträge dann vermindert um diese ausländischen Quellensteuern zu. Der anrechenbare Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer kann – soweit nicht bereits auf Fondsebene als Werbungskosten berücksichtigt – auf die Abgeltungsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, schütten ihre laufenden Erträge (insb. Zinsen und Dividenden) und gegebenenfalls auch die realisierten Kurs- und Termingeschäftsgewinne in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anleger aus. Ausschüttungen

sind die an den Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Steuerpflichtige Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten (thesauriert) werden, gelten für steuerliche Zwecke als am Geschäftsjahresende des Fonds zugeflossen. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen insbesondere Zinsen, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und sonstige Erträge.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depot bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische → **Kapitalverwaltungsgesellschaften** können solche Depots führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger eine Steuerbescheinigung und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist nur für im Inland depotverwahrte Anteile möglich.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, als Vertrag geschlossen zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten – also doppelt – besteuert werden.

Ersatzbemessungsgrundlage

Wenn bei Veräußerung/Rückgabe von Fondsanteilen dem depotführenden Kreditinstitut die Anschaffungsdaten nicht bekannt sind oder von diesem nicht berücksichtigt werden dürfen, so werden ersatzweise als Veräußerungsgewinn 30% des Rücknahme- bzw. Veräußerungserlöses angesetzt.

Ertragsausgleichsverfahren

Durch ein Ertragsausgleichsverfahren werden Einflüsse auf die pro Anteil ermittelten steuerlichen Werte (z. B. beim Zwischengewinn), wie sie ansonsten durch die schwankende Anzahl umlaufender Anteile bestehen, eliminiert. Es ist Voraussetzung dafür, dass ein beim Erwerb von Anteilen gezahlter Zwischengewinn als negative Einnahme berücksichtigt wird.

Fondsgesellschaft

Siehe → **Kapitalverwaltungsgesellschaft**.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu 801 Euro pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu 1.602 Euro bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern von der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Für Veräußerungsgewinne, die aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, gilt das frühere Recht grundsätzlich fort, insbesondere die Steuerfreiheit, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr

liegt. Hierbei sind jedoch bestimmte Ausnahmeregelungen zu beachten (bspw. in Zusammenhang mit steueroptimierten Geldmarktfonds, s. o.). Veräußerungsgewinne aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer. Die Steuerfreiheit für vor 2009 erworbene Fondsanteile wird jedoch durch die Reform der Investmentbesteuerung wegfallen. Aus diesen Fondsanteilen ab 2018 erzielte Wertsteigerungen sind dann vorbehaltlich eines Freibetrages von EUR 100.000 steuerpflichtig.

Immobilien Gewinn

Der Immobiliengewinn beinhaltet z. B. noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten sowie realisierte und nicht realisierte Wertänderungen ausländischer Immobilien eines Fonds, sofern Deutschland durch ein Doppelbesteuerungsabkommen auf die Besteuerung verzichtet hat. Bei Dachfonds fließt in den Immobiliengewinn auch der Immobiliengewinn der Zielfonds ein. Der Immobiliengewinn wird als Prozentsatz vom Anteilwert veröffentlicht.

Auf Anlegerebene wird der Immobiliengewinn bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen zeitanteilig berechnet. Für Privatanleger, welche ihre Anteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, ist dieser sog. besitzzeitanteilige Immobiliengewinn steuerfrei.

Investmentgesellschaft

Siehe → **Kapitalverwaltungsgesellschaft**.

Investmentsteuergesetz (InvStG)

Ist der für die Besteuerung Ihrer Fondsanlagen grundlegende Gesetztext.

Kapitalverwaltungsgesellschaften

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind deutsche Gesellschaften, die

Investmentvermögen verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingezahlte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen.

Kirchensteuer

Religionsgemeinschaften können von ihren Mitgliedern zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Kapitalerträge eine Steuer in Höhe von 8% (Bayern, Baden-Württemberg) oder 9% (übriges Bundesgebiet) erheben.

Diese Steuer ist bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer zugleich als Sonderausgabe abzugsfähig, sodass sich die Kapitalertragsteuer insofern auf 24,51% (Bayern, Baden-Württemberg) bzw. 24,45% (übriges Bundesgebiet) ermäßigt. Die Kirchensteuer wird seit dem 01.01.2015 durch die die Kapitaleinkünfte auszahlende Stelle einbehalten, sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und der auszahlenden Stelle dies bekannt ist. Zu diesem Zweck nimmt die auszahlende Stelle in einem automatisierten Verfahren eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor, ob eine mögliche Kirchensteuerpflicht besteht. Ein gesonderter Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer ist daher nicht mehr erforderlich.

Anleger können jedoch beim BZSt die Eintragung eines sog. Sperrvermerks beantragen, so dass ein automatisierter Datenabruf unterbleibt. Der auszahlenden Stelle liegen dann keine Informationen zur Kirchensteuerpflicht vor, so dass auf Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten wird. In diesem Fall müssen Anleger Ihre Kapitaleinkünfte zwecks Berechnung der Kirchensteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren (Pflichtveranlagung).

Für Gemeinschaftsdepots ist das automatisierte Verfahren für den Einbehalt der Kirchensteuer grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern gilt eine Sonderregelung: Der Anteil der Kapitalerträge wird für die Ermittlung der Kirchensteuer hälftig aufgeteilt.

NV-Bescheinigung

(Nichtveranlagungsbescheinigung) Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von der **→ Abgeltungsteuer** sowie dem damit verbundenen **→ Solidaritätszuschlag** frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Quellensteuerverfahren

Hierunter wird die Erhebung einer Steuer durch Abzug an der Quelle verstanden. Auch die deutsche **→ Abgeltungsteuer** wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische depotführende Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilsrückgabe/-veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem **→ Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Bei Anteilen an deutschen thesaurierenden Investmentvermögen erfolgt der Einbehalt der Abgeltungsteuer basierend auf der vom Fonds zur Verfügung gestellten Steuerliquidität ebenfalls durch das inländische depotführende Kreditinstitut.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Kapitalertragsteuer wird ein Zuschlag von derzeit 5,5% erhoben.

Sonderausgaben

Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Aufwendungen, die das steuerpflichtige Einkommen mindern und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Als Sonderausgabe gelten z. B. die Kirchensteuer, Sparbeiträge für die Riester-Rente, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner auf gemeinsamen Antrag oder Berufsaufwendungen.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt seit 2009 den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparer-Freibetrag. Anleger können ihren depotführenden inländischen Kreditinstituten hierfür einen **→ Freistellungsauftrag** erteilen.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind grundsätzlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Tafelgeschäft

Erwerb und Veräußerung/Rückgabe von Fondsanteilen sowie Einlösung von Erträgnisscheinen in Form effektiver Stücke über ein inländisches Kreditinstitut. Soweit Fonds ihre Anteile als sogenannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei Einlösung der Erträgnisscheine oder bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird die 25%ige **→ Abgeltungsteuer** zzgl. **→ Solidaritätszuschlag** einbehalten. Als Berechnungsgrundlage des

Veräußerungsgewinns dient dabei die **→ Ersatzbemessungsgrundlage**. Bei per Tafelgeschäft erworbenen und anschließend eigenverwahrten Fondsanteilen verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstituts wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (**→ Depotverwahrung**). Bei Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, sind Tafelgeschäfte nicht möglich. Zu beachten ist, dass effektive Stücke von nach deutschem Recht aufgelegten Fonds mit Ablauf des 31.12.2016 per Gesetz für kraftlos erklärt werden. Damit Fondsanleger ihre Rechte danach weiterhin wahrnehmen können, sind die effektiven Stücke in ein bei einer Bank geführtes Depot einzuliefern. Zudem dürfen Zahlungen für vor 2017 fällig gewordene Gewinnanteilsscheine nur noch über ein inländisches Kreditinstitut geleitet werden bzw. auf ein im Inland geführtes Konto geleistet werden.

Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Bestimmte einbehaltene (thesaurierte) Erträge gelten dem Anleger für steuerliche Zwecke am Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen (ausschüttungsgleiche Erträge, s. o.). Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die **→ Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe **→ Gewinne** aus Veräußerungsgeschäften.

Veranlagungsverfahren

Für bestimmte Kapitaleinkünfte, die bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von **→ Abgeltungsteuer** im **→ Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkom-

mensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich; Entsprechendes gilt bei Beantragung eines sog. Sperrvermerks bei bestehender Kirchensteuerpflicht. Eine Ausnahme besteht grundsätzlich für thesaurierte Erträge aus deutschen Fonds. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25 % unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im [→ Quellensteuerverfahren](#) einbehalten worden ist.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten des Anlegers ist im Zusammenhang mit Einkünften aus

Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – nicht gestattet. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden Werbungskosten grundsätzlich durch Ansatz eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro berücksichtigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner gilt ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG). Die im Fonds angefallenen allgemeinen Kosten hingegen werden steuerlich grundsätzlich zu 100 % von den laufenden Einnahmen bzw. Gewinnen/Verlusten aus Veräußerungsgeschäften abgezogen.

Zwischengewinn

Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten und umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch [→ Ausschüttung](#) oder [→ The-saurierung](#) zugeflossenen oder als

zugeflossen geltenden steuerpflichtigen Zins- und zinsähnlichen Erträge.

Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises gezahlten Zwischengewinn im allgemeinen [→ Verlustverrechnungstopf](#) des Anlegers, sofern der Fonds ein Ertragsausgleichsverfahren durchführt. Zudem kann der Anleger den gezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen. Bei Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rückgabepreis enthaltene Zwischengewinn der [→ Abgeltungsteuer](#), soweit der Kunde nicht vom Steuereinbehalt befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der erhaltene Zwischengewinn einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar.



Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die hier vorgenommene Darstellung der steuerlichen Behandlung von Fonds bezieht sich ausschließlich auf sogenannte transparente Publikumsinvestmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes nach § 1 Abs. 1b erfüllen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom Dezember 2016. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.



www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42–44
60323 Frankfurt am Main

AZGI-2954Z0 (10V) 3.1.17 Stand: Januar 2017

